



Bundesministerium für Finanzen
 BMF – III/5
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65
 www.arbeiterkammer.at
 DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 2513	30.04.2015
090101/000				
1-III/5/2015				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, dass mit der Umsetzung der Richtlinie (RL) 2013/50/EU, mit der ua die Transparenzrichtlinie (RL 2014/109/EG) geändert wird, wichtige Transparenzlücken geschlossen werden, in dem die Meldepflicht für wichtige Beteiligungen neu geregelt wird. Die Schaffung eines zentralen Zugangs zu Finanzinformationen, sowie die Offenlegung durch die obligatorische Zusammenrechnung aller gehaltener Finanzinstrumente und Aktien auf harmonisierte Basis sind ebenfalls zu begrüßen.

Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen werden zudem dazu verpflichtet, ihre Zahlungen an staatliche Stellen in jenen Ländern, in denen sie wirtschaftlich tätig sind, offenzulegen. Damit soll einer exzessiven Ausbeutung von Naturressourcen entgegengewirkt werden. Neben der Ausbeutung von Naturressourcen ist aber auch und vor allem der Umgang mit der „Resource“ Mensch berichtenswert. Daher sollte auch der soziale verträgliche Einsatz von menschlicher Arbeitskraft in den Ländern, in denen die Unternehmen aller Sektoren wirtschaftlich tätig sind, offenzulegen sein. Insbesondere betrifft dies die Frage des Einsatzes von Kinderarbeit, die Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit und die Einhaltung sozialer Mindeststandards im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen.

Die RL gibt zwar den Mitgliedsstaaten keinen Spielraum, Quartalsberichte allgemein vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten können aber insbesondere die Veröffentlichung zusätzlicher regelmäßiger Finanzinformationen durch Finanzinstitute vorschreiben. Aus Sicht der BAK sollte im Sinne der Transparenz und einer möglichst rasch verfügbaren Information über den Zustand der für die Finanzmarktstabilität wichtigen Finanzinstitute eine verpflichtende Veröffentlichung von Quartalsberichten für börsennotierte Finanzinstituten vorsehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 87 Abs 1

Die BAK sieht es als problematisch an, dass Information und Transparenz durch den Wegfall der Verpflichtung zur Quartalsberichterstattung eingeschränkt werden soll. Die Ausdehnung der Frist zur Veröffentlichung der Berichte von zwei auf drei Monate durch die RL gibt vor allem kleinen und mittleren Unternehmen nunmehr mehr Zeit für die Erstellung der Berichte. Dies stellt an sich schon eine Verwaltungsvereinfachung vor allem für Klein- und Mittelbetriebe dar, bedeutet aber weniger „Zeitnähe“ für das anlagesuchende Publikum.

Erwägungsgrund 5 der RL gibt den Mitgliedstaaten den Spielraum, insbesondere die Veröffentlichung zusätzlicher regelmäßiger Finanzinformationen durch Finanzinstitute vorzuschreiben. Aus Sicht der BAK sollte im Sinne der Transparenz und einer möglichst rasch verfügbaren Information über den Zustand der für die Finanzmarktstabilität wichtigen Finanzinstitute eine verpflichtende Veröffentlichung von Quartalsberichten für börsennotierte Finanzinstitute vorsehen.

Im Sinne einer möglichen Beweisführung wird die Ausdehnung ausdrücklich begrüßt, dass Emittenten sicher zu stellen haben, dass der Halbjahresfinanzbericht mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

§ 89

Die verpflichtende Offenlegung über Zahlungen an staatliche Stellen in jenen Ländern, in denen sie wirtschaftlich tätig sind, zu dem Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen ist zu begrüßen. Das Ziel, der Ausbeutung von Naturressourcen entgegenzuwirken, wäre aber noch besser zu erreichen, wenn auch eine Offenlegung des Ressourcen- und Energieverzehrs zu erstellen wäre. Neben der Ausbeutung von Naturressourcen ist aber auch und vor allem der Umgang mit der „Ressource“ Mensch berichtenswert. Daher sollte auch der soziale verträgliche Einsatz von menschlicher Arbeitskraft in den Ländern, in denen die Unternehmen aller Sektoren wirtschaftlich tätig sind, offenzulegen sein. Insbesondere betrifft dies die Frage des Einsatzes von Kinderarbeit – auch in den Beschaffungsketten, die Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit und die Einhaltung sozialer Mindeststandards im Sinne der ILO Kernarbeitsnormen.

§ 91 Abs 3

Der Ausschluss der Verrechnung von Stimmrechten Veräußerungspositionen auf Erwerbspositionen durch die RL 2004/109 schließt eine wichtige Lücke zur Verhinderung des „unbemerkten Anschleichens“.

§ 92a Abs. 1 Z 1 und 3

Die Verpflichtung zur Angabe des exakten Prozentsatzes in der Anzeige, der ohnehin ermittelt werden muss, wird aus Gründen der Transparenz ebenso begrüßt wie die Angabe der Schwelle, die erreicht, über- oder unterschritten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.